

Anlage

Praxis Datenschutz Löschkonzept für Daten – Hinweise für Handwerksbetriebe

Die Liste stellt eine Übersicht praxisrelevanter Verfahren dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Verfahren	Gesetzliche Aufbewahrungspflicht	Gesetzliche Löschfrist	Übliche, unverbindliche Löschfrist in der Praxis (es ist anzunehmen, dass eine längere Datenaufbewahrung i.d.R. nicht erforderlich ist)
Verträge (z.B. Kauf-, Werk-, Leasing- oder Versicherungsvertrag)	6 Jahre (die Frist beginnt nach Beendigung des Vertrags), § 267 HGB, § 147 AO	---	---
steuerrelevante Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanz	10 Jahre, § 147 AO	---	---
Empfangene und versendete Geschäftsbriefe	6 Jahre, § 147 AO	---	---
sonstige steuerrelevante Unterlagen	6 Jahre, § 147 AO	---	---

Mahnvorgänge	6 Jahre § 257 HGB	---	---
Reisekostenabrechnungen	6 Jahre, § 257 HGB	---	---
Bewerbungsunterlagen	---	---	6 Monate, wenn dem Bewerber abgesagt wird. 3 Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn der Bewerber den Arbeitsplatz erhält.
Arbeitszeiterfassung (eigene Mitarbeiter sowie Leiharbeitnehmer)	2 Jahre, § 16 Abs. 2 ArbZG	---	3 Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Arbeitsverträge	6 Jahre, § 147 AO	---	30 Jahre nach Einstellung (Versorgungsansprüche auch für Hinterbliebene verjähren 30 Jahre nach Entstehung).
Lohn-/Entgeltunterlagen	6 Jahre, § 147 AO	---	---
Unterlagen zu Arbeitsunfällen	5 Jahre, § 24 DGUV Vorschrift 1	---	---

Unterlagen zu Haftungsfällen wegen Sachschäden	---	---	10 Jahre
Unterlagen zu Haftungsfällen wegen Verletzung von Körper oder Gesundheit	---	---	30 Jahre